

## **Bericht des Vorstands der PORR AG**

gemäß § 65 Abs 1b iVm §§ 171 Abs 1 und 153 Abs 4 Aktiengesetz

Wien, 19.11.2013

Am 23.10.2013 berichtete der Vorstand über die beabsichtigte Übertragung von 105.591 Stückaktien der PORR AG an den Wilmsfonds der Angestellten des Zentralbetriebsrats der Porr Bau GmbH („Wilmsfonds“) durch die Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H. („Unterstützungskasse“), einer wirtschaftlich zu 100% im Eigentum der PORR AG stehenden Tochtergesellschaft.

Wie im Bericht des Vorstands vom 23.10.2013 ausgeführt, verfügt die Unterstützungskasse unter anderem über Vermögenswerte, insbesondere Aktien an der PORR AG, die aus dem Nachlass bzw. einer Schenkung des 1967 verstorbenen Herrn Dir. Ludwig Wilms stammen. Ludwig Wilms war von 1904 bis 1955 bei der Allgemeinen Österreichischen Baugesellschaft (nunmehr: PORR AG) beschäftigt und hatte den Wunsch, dass die Erträge seines Vermögens unter tunlicher Erhaltung der Substanz zur Unterstützung von Angestellten der Porr-Betriebe mit langjähriger Dienstzeit insbesondere für Aufbesserungen von Altersrenten verwendet werden mögen. Zu den Vermögenswerten der Unterstützungskasse gehören unter anderem auch Kapitalanteilscheine der PORR AG.

Es war bislang beabsichtigt, dass die Unterstützungskasse 105.591 Stückaktien an der PORR AG an den Wilmsfonds der Angestellten des Zentralbetriebsrats der Porr Bau GmbH („Wilmsfonds“) überträgt. Gleichzeitig soll der Wilmsfonds auch die Verpflichtungen übernehmen, die zuvor die Unterstützungskasse hatte, nämlich freiwillige Unterstützungen an tätige oder ehemalige Arbeitnehmer der PORR AG und ihres österreichischen Konzernteils, insbesondere in Fällen von Bedürftigkeit, zu gewähren. Das zu übertragende Wertpapiervermögen soll in Fortführung des Unternehmenszwecks der Unterstützungskasse dazu verwendet werden, langjährige Arbeitnehmer der PORR AG und ihres österreichischen Konzernteils insbesondere bei Bedürftigkeit zu unterstützen und zu fördern.

Aufgrund weiterer Gespräche zwischen der Unterstützungskasse und dem Betriebsrat wurden jedoch Änderungen betreffend die an den Wilmsfonds zu übertragenden Wertpapiere und insbesondere die Zahl der zu übertragenden Aktien vereinbart.

Die Unterstützungskasse wird an den Wilmsfonds anstelle von 105.591 Aktien der PORR AG nunmehr vorerst 19.495 Aktien und 21.524 Kapitalanteilscheine der PORR AG übertragen.

Aus dem erwähnten Nachlass des Herrn Dir. Ludwig Wilms stammt auch eine Liegenschaft in Wien. Diese Liegenschaft wird nicht an den Wilmsfonds übertragen, vielmehr wird ihr Wert in Stückaktien bzw. Kapitalanteilscheinen der PORR AG ausgeglichen, welche in der oben angeführten Zahl an Aktien bzw. Kapitalanteilscheinen berücksichtigt wurden. Mittels eines Bewertungsgutachtens wurde der aktuelle Verkehrswert der Liegenschaft festgestellt. Wird bei Verkauf der Liegenschaft ein Nettoverkaufspreis erzielt, der über dem festgestellten Verkehrswert liegt, wird die Unterstützungskasse dem Wilmsfonds zusätzliche Aktien der PORR AG übertragen, um somit diese Differenz auszugleichen. Dabei beabsichtigt der Vorstand, höchstens bis zu 22.717 weitere Aktien der PORR AG als Differenzausgleich zu leisten. Sollte aufgrund des tatsächlich erzielten Nettoverkaufspreises die Übertragung von mehr als 22.717 weiteren Aktien der PORR AG erforderlich werden, wird der Vorstand zu diesem Zweck einen neuerlichen Beschluss fassen, einen neuerlichen Bericht an den Aufsichtsrat gemäß § 65 Abs 1b iVm §§ 171 Abs 1 und 153 Abs 4 AktG richten und einen neuerlichen Antrag an den Aufsichtsrat richten.

Die Übertragung der Aktien der PORR AG von der Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H. an den Wilmsfonds der Angestellten des Zentralbetriebsrates der Porr Bau GmbH stellt technisch eine Veräußerung von Aktien dar, weshalb der Vorstand der PORR AG hierüber einen entsprechenden Bericht an den Aufsichtsrat erstatten muss.

Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der PORR AG vom 11.07.2013 wurde der Vorstand ermächtigt, bis zu 10% des Grundkapitals der PORR AG während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Beschluss der Hauptversammlung zu erwerben und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, eigene Aktien für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts), zu veräußern, wenn die Veräußerung eigener Aktien unter anderem erfolgt i) zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Gewährung an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, oder ii) als Gegenleistung für an die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften übertragene Vermögenswerte, einschließlich Immobilien, Unternehmen, Betriebe oder Anteile an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland.

Der Vorstand der PORR AG beabsichtigt, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und in Abänderung seines Beschlusses vom 23.10.2013 zu beschließen, ein Volumen von vorerst 19.495 Stück Aktien - dies entspricht ca. 0,16 % des derzeitigen Grundkapitals der PORR AG, und in der Folge, sofern eine weitere Ausgleichsleistung zu entrichten ist, von weiteren bis zu maximal 22.717 Stück Aktien - dies entspricht ca. 0,19 % des derzeitigen Grundkapitals, in Summe somit bis zu 42.212 Stück Aktien, dies entspricht insgesamt ca. 0,35 % des

derzeitigen Grundkapitals - auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes zu veräußern. Weiters beabsichtigt der Vorstand der PORR AG, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates, sämtliche von der Unterstützungskasse gehaltenen 21.524 Kapitalanteilscheine der PORR AG an den Wilmsfonds zu übertragen.

## **BERICHT**

### **1. Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H.**

Die Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H., eine Tochtergesellschaft der PORR AG, wurde am 29.04.1960 gegründet ("**Unterstützungskasse**"). Sie dient dem ausschließlichen Geschäftszweck, freiwillige Unterstützungen an tätige oder ehemalige Mitarbeiter der PORR AG und ihres österreichischen Konzernteils, insbesondere in Fällen von Bedürftigkeit, zu gewähren.

Die Unterstützungskasse hält mit heutigem Datum 133.536 Stückaktien und 21.524 Kapitalanteilscheine der PORR AG.

Zum Zweck der Erhaltung des Werts des für die Mitarbeiter bestimmten Aktienvermögens, das bisher von der Unterstützungskasse gehalten wird, und um mit Erträgen aus diesem Aktienvermögen auch künftig die Unterstützung von Mitarbeitern der PORR AG und ihres österreichischen Konzernteils fortzuführen, beabsichtigt der Vorstand der PORR AG, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats, den Ermächtigungsbeschluss vom 11.07.2013 dahingehend auszuüben, dass diese eigenen Aktien teilweise an den Wilmsfonds der Angestellten des Zentralbetriebsrats der Porr Bau GmbH übertragen werden.

Aus Sicht des Vorstands der PORR AG ist die Übertragung der eigenen Aktien an den Wilmsfonds der Angestellten des Zentralbetriebsrats der Porr Bau GmbH die geeignetste Maßnahme, um auch in Zukunft zu gewährleisten, dass langjährige Arbeitnehmer der PORR AG und ihres österreichischen Konzernteils, insbesondere bei Bedürftigkeit, unterstützt und gefördert werden.

### **2. Zum Ausschluss des Bezugsrechtes hinsichtlich der eigenen Aktien**

Es ist beabsichtigt, dass die Tochtergesellschaft der Emittentin, die Unterstützungskasse, unter anderem 19.495 Stück, höchstens aber bis zu insgesamt 42.212 Stückaktien an der PORR AG an den Wilmsfonds der Angestellten des Zentralbetriebsrats der Porr Bau GmbH überträgt. Gleichzeitig soll der Wilmsfonds der Angestellten des Zentralbetriebsrats der Porr Bau GmbH auch die Verpflichtungen übernehmen, die zuvor die Unterstützungskasse hatte, nämlich freiwillige Unterstützungen an tätige oder ehemalige Arbeitnehmer der PORR AG und ihres österreichischen Konzernteils, insbesondere in Fällen von Bedürftigkeit, zu gewähren. Das zu übertragende Aktienvermögen soll in Fort-

führung des Unternehmenszwecks der Unterstützungskasse dazu verwendet werden, langjährige Arbeitnehmer der PORR AG und ihres österreichischen Konzernteils insbesondere bei Bedürftigkeit zu unterstützen und zu fördern. Die Förderung soll dabei insbesondere aus den Erträgen der dem Wilmsfonds der Angestellten des Zentralbetriebsrats der Porr Bau GmbH zugewendeten Aktien der PORR AG geleistet werden. Bei einer Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Gewährung des Bezugsrechtes könnte dieser Zweck nicht weiterhin gewährleistet werden. Die Übertragung des Aktienvermögens an den Wilmsfonds der Angestellten des Zentralbetriebsrats der Porr Bau GmbH ist daher geeignet und auch erforderlich, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

Im Übrigen handelt es sich bei dem übertragenen Aktienvermögen um insgesamt höchstens bis zu 42.212 Stückaktien, dies entspricht lediglich einem Anteil am Grundkapital von insgesamt höchstens bis zu ca. 0,35 %. Die Übertragung dieser geringen Anzahl von Aktien (im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Aktien und dem Grundkapital) an den Wilmsfonds der Angestellten des Zentralbetriebsrats der Porr Bau GmbH ist angemessen und stellt keine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Aktionäre der PORR AG dar.

Eine Unterstützung der Arbeitnehmer der PORR AG und ihres österreichischen Konzernteils in dieser Hinsicht dient überdies auch der Steigerung der Identifikation mit dem Unternehmen und setzt als Zeichen des Unternehmensethos der PORR AG, ein wesentliches Zeichen für die zukünftige Zusammenarbeit der Arbeitnehmer der PORR AG und ihres österreichischen Konzernteils. Die angestrebte Übertragung der eigenen Aktien stellt daher für die Entwicklung des Gesamtkonzerns eine wichtige Maßnahme dar, deren positive Auswirkungen auch den einzelnen Aktionären zugutekommen. Die Übertragung des Aktienvermögens an den Wilmsfonds der Angestellten des Zentralbetriebsrats der Porr Bau GmbH ist daher auch im Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten.

Es ist daher bei Abwägung aller Umstände festzustellen, dass der Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Die in dieser Veröffentlichung angeführten Berichte und Veröffentlichungen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.porr-group.com](http://www.porr-group.com) unter der Rubrik "Investor Relations" abrufbar. Der Bericht des Vorstands zur Ermächtigung des Bezugsrechtsausschlusses wurde der Hauptversammlung gesetzesgemäß vorgelegt und ist ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.porr-group.com](http://www.porr-group.com) unter der Rubrik "Investor Relations" veröffentlicht. Auf dessen Inhalt wird hier ergänzend verwiesen.

Der Vorstand